OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702959/2/VG

Datum:
Linz, 8. Oktober 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde der A__, wohnhaft in B__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 22. Juli 2024, GZ: 0143106/2021 AS/VS, nach Beschwerdevorentscheidung vom 26. August 2024, betreffend Übertretungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 22. Juli 2024 wurden über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) Geldstrafen wegen mehrerer näher umschriebenen Übertretungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes im Dezember 2021 und Jänner 2022 verhängt.

Dagegen erhob die Bf eine begründungslose Beschwerde. Dem diesbezüglich unter Hinweis auf die Rechtsfolgen erteilten Mängelbehebungsauftrag der belangten Behörde kam die Bf nicht nach. Mit Bescheid vom 26. August 2024 (zu werten als Beschwerdevorentscheidung, Anm.) wies die belangte Behörde daher die Beschwerde der Bf gemäß § 13 Abs. 3 AVG als unzulässig zurück. Die Beschwerdevorentscheidung enthält eine Rechtsmittelbelehrung zur Möglichkeit der Erhebung einer „Beschwerde“ binnen „vier Wochen“ ab Zustellung des Bescheides. Der Bescheid wurde der Bf am 30. August 2024 zugestellt. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Eingabe der Bf vom 15. September 2024 (zu werten als Vorlageantrag, Anm.). Darin bringt die Bf vor wie folgt: „Zum Punkt Übertretung Covid 19, die ihr behauptet, gibt es ebenfalls keine Beweise. Diese Behauptung ist doch schon verjährt.“

II. Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde. Daraus ergibt sich der festgestellte Sachverhalt schlüssig und nachvollziehbar. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung war nicht erforderlich, weil die Beschwerde zurückzuweisen ist (siehe § 44 Abs. 2 VwGVG).

III. Rechtliche Beurteilung:

Vorweg wird festgehalten, dass die als Vorlageantrag zu wertende Eingabe vom 15. September 2024 jedenfalls rechtzeitig ist, weil der als Beschwerde-vorentscheidung zu wertende Bescheid der belangten Behörde vom 26. August 2024 diesbezüglich eine unrichtige Rechtsmittelbelehrung enthält.

Das Rechtsmittel, über welches das Verwaltungsgericht zu entscheiden hat, bleibt - wie gegenständlich - im Fall eines zulässigen Vorlageantrages die Beschwerde. Ein Vorlageantrag iSd VwGVG richtet sich (nur) darauf, dass die

Beschwerde dem Verwaltungsgericht vorgelegt wird, mag er auch eine (zusätzliche) Begründung enthalten. Da sich die Beschwerde gegen den Ausgangsbescheid richtet (und sich ihre Begründung auf diesen beziehen muss), bleibt der Ausgangsbescheid auch Maßstab dafür, ob die Beschwerde berechtigt ist oder nicht. Aufgehoben, abgeändert oder bestätigt werden kann aber nur die - außer in Fällen einer Zurückweisung der Beschwerde - an die Stelle des Ausgangsbescheides getretene Beschwerdevorentscheidung. Ist die Beschwerde nicht zulässig, so ist sie vom Verwaltungsgericht zurückzuweisen, wobei der Beschluss des Verwaltungsgerichtes an die Stelle der Beschwerdevorentscheidung tritt; dies mit der Wirkung, dass die Rechtskraft des Ausgangsbescheides festgestellt wird (vgl. VwGH 17.2.2023, Ro 2023/08/0001; VwGH 17.12.2015, Ro 2015/08/0026;; siehe auch *Gruber*, in Götzl/Gruber/Reisner/Winkler (Hrsg.), Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte^{2} (2017) § 14 VwGVG Rz 33).

Im gegenständlichen Fall hat die Bf keine den Formvorschriften des § 9 Abs. 1 VwGVG entsprechende Beschwerde eingebracht.

Nach § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht (vgl. VwGH 17.6.2019, Ra 2018/22/0197, mwN).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dient § 13 Abs. 3 AVG dem Schutz der Parteien vor Rechtsnachteilen, die ihnen aus Anbringen entstehen können, die aus Unkenntnis der Rechtslage oder infolge eines Versehens mangelhaft sind, soweit die Partei den Mangel nicht erkennbar bewusst herbeigeführt hat (vgl. VwGH 17.2.2015, Ro 2014/01/0036, mwN).

Mangelt es der Beschwerde an den in § 9 Abs. 1 VwGVG genannten Inhaltserfordernissen, sind diese Mängel gemäß der - nach § 17 VwGVG auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren anzuwendenden - Bestimmung des § 13 Abs. 3 AVG daher grundsätzlich einer Verbesserung zuzuführen (vgl. VwGH 30.9.2019, Ra 2018/01/0503).

Die Bf hat dem Verbesserungsauftrag der belangten Behörde innerhalb der gesetzten Frist nicht entsprochen und keine den Formvorschriften entsprechende Beschwerde vorgelegt. Somit hat die belangte Behörde die Beschwerde der Bf zu Recht als unzulässig zurückgewiesen. Lediglich der Vollständigkeit halber wird zum Vorbringen im Vorlageantrag bemerkt, dass im gegenständlichen Fall jedenfalls noch keine Strafbarkeitsverjährung eingetreten ist.

Im Ergebnis ist daher auch vom erkennenden Gericht die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Entscheidungskompetenz der Verwaltungsgerichte im Falle einer Beschwerdevorentscheidung sowie zur Rechtsfolge bei Nichterfüllung eines Verbesserungsauftrages nicht ab. Es liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch